

Hessisches Reisekostengesetz (HRKG)

Vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 28.9.2014 (GVBl. I S. 218)

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstreisen
- § 3 Reisen aus besonderem Anlass
- § 4 Reisekostenerstattung
- § 5 Fahrt- und Flugkostenerstattung
- § 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
- § 7 Tagegeld
- § 8 Übernachtungsgeld
- § 9 Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort
- § 10 Kürzung des Tagegeldes nach § 7 und § 9 Abs. 1 Satz 1
- § 11 Erstattung von sonstigen Kosten
- § 12 Bemessung der Reisekostenerstattung in besonderen Fällen
- § 13 Erkrankung während einer Dienstreise
- § 14 Verbindung von Dienstreisen und privaten Reisen
- § 15 Aufwandsentschädigung
- § 16 Pauschalerstattung
- § 17 Auslandsdienstreisen
- § 18 Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 19 Trennungsgeld
- § 20 Zuständigkeitsregelungen
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Ermächtigungen
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Einleitung

Der Anspruch auf RKE (wie auch auf UKV) ist im Grundsatz die unter Fürsorgegesichtspunkten getroffene, auf den öffentlichen Dienst zugeschnittene Form des Aufwendungsersatzes bei Ausführung eines Auftrags für Dritte (vgl. § 670 BGB). Begrenzt nach Veranlassung und Höhe sind die RKE und der andere in § 1 Abs. 2 HRKG bezeichnete Auslagenersatz auf die für dienstl. Zwecke notwendigen Aufwendungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 HRKG), daneben durch den Sparsamkeitsgrundsatz (§§ 7, 34 LHO). Sind die Auslagen nach Grund und Höhe ausschließlich dienstl. verursacht, besteht Ersatzanspruch für diese Auslagen. 1

1 Nicht amtlich

A · HRKG

Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die unmittelbar bei der auswärtigen Dienstausübung und dem äußeren Ablauf der DR usw. entstehen; es genügt kein irgendwie gearteter, weiter Zusammenhang mit dem auswärtigen Dienstleistungsauftrag. Daraus wird ersichtlich, dass es sich um Aufwendungen handeln muss, die Innendienst verrichtenden Bediensteten nicht entstehen. Anreizcharakter kommt der RKE nicht zu. Ein Rückgriff auf die Fürsorgepflicht zur Gewährung einer über das HRKG hinausgehenden Erstattung wäre nur zulässig, wenn die Versagung von Leistungen die Fürsorgepflicht in ihrem Wesenskern verletzen würde. Davon kann angesichts der weit reichenden Leistungen nach dem HRKG (und der zu ihm ergangenen Verordnungen) nicht ausgegangen werden. Sind die Aufwendungen durch den Dienstreisenden beeinflusst (z. B. durch die Wahl der Wohnung außerhalb des Dienstorts) oder berühren sie die private Sphäre, sind nur die dienstl. veranlassten Mehraufwendungen erstattungsfähig (hinsichtlich Fahrtkosten vgl. BVerwG v. 29.4.1983, ZBR S. 267, zur Anrechnung der durch DR ersparten Kosten für die arbeitstäglichen Fahrten zur Dienststätte). Diese Begrenzung kann zu einer Verminderung der aus dienstl. Veranlassung entstandenen Aufwendungen führen. Verschiedene Entschädigungen sind durch Gesetz betragsmäßig in der Weise begrenzt, dass auf die private Lebensführung entfallende Kosten bzw. häusliche Ersparnisse bereits bei der Festsetzung der Beträge berücksichtigt sind (so z. B. beim Tagegeld). Für Kosten, die allein durch die allgemeine Lebensführung verursacht sind (z. B. Kosten der bei einer DR getragenen Kleidung), besteht keine Ersatzpflicht (vgl. BVerwG v. 18.2.1980, ZBR 1981 S. 129).

- 2 Die strikte Verweisung auf den Ersatz dienstl. veranlasster notwendiger Aufwendungen bindet die Höhe des Ersatzes zugleich dergestalt, dass dem Dienstreisenden mit dem Auslagenersatz kein finanzieller Vorteil verschafft werden darf, er aber auch keinen finanziellen Nachteil erleidet (BVerwGE 36, 33; 60, 56). Endet die dienstl. Beauftragung, entfällt der Anspruch auf RKE ohne Rechts- bzw. Besitzstandsschutz (BVerwG v. 11.9.1984, ZBR 1985 S. 117, ergangen zum Auslagenersatz von freigestellten Personalratsmitgliedern). Auslagenersatz ist nicht Bezügebestandteil, da nicht zum Ersatz von allgemeinen Kosten der Lebenshaltung gedacht, wird aber irrtümlicherweise vielfach als solcher begriffen.
- 3 Die RKE unterscheidet sich von der **Aufwandsentschädigung** nach § 5 HBesG oder auch von der Bürgermeistern, Landräten und hauptamtlichen Beigeordneten von der nach dem Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz zustehenden Aufwandsentschädigung dadurch, dass mit der Letzteren insbesondere Auslagen bei der Dienstverrichtung und nicht beim äußeren Ablauf einer Reise (wie mit der RKE) abgegolten werden. Die Übernahme dieser Auslagen muss für den Beamten usw. unzumutbar sein, es darf sich nicht um weitere alimentäre Leistungen zur Bestreitung von Lebenshaltungskosten handeln und im Haushaltsplan müssen dafür Mittel bereitstehen. Der Aufwand darf nicht bereits durch andere Entschädigungen (z. B. nach der ErschwerniszulagenVO) abgegolten worden sein.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes und für die Richterinnen und Richter im Landesdienst.

VV

Die Vorschrift bestimmt abschließend den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, für den eine Auslagenerstattung nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Betracht kommt. Daneben ist das hessische Reisekostenrecht für Tarifbeschäftigte und Auszubildende des Landes Hessen nach Maßgabe der tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden (§ 23 Abs. 4 TV-H, § 10 Abs. 1 TVA-H BBiG, § 10 Abs. 1 TVA-H Pflege), soweit tarifvertraglich keine eigenständigen Regelungen getroffen worden sind.

Erläuterungen

Das HRKG verwirklicht den Auftrag des § 105 HBG, wonach der Beamte **1** einen durch Landesgesetz zu regelnden Anspruch auf RKE und UKV hat. Es stellt hinsichtl. des Auslagenersatzes bei DR usw. für diesen Sachbereich eine Konkretisierung der allgemeinen Fürsorgepflicht dar und geht deshalb als Spezialgesetzl. der allgemeinen Regelung in § 92 Abs. 1 HBG vor. Eine reine Fürsorgeregelung ist das HRKG nicht, da – wie aus § 4 Abs. 1 erkennbar – beim Auslagenersatz auch die Interessen der Allgemeinheit an einer sparsamen Verwaltung öffentlicher Mittel zu wahren sind.

Mit der RKE werden die durch die Beauftragung mit der Erledigung von **2** Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle oder Dienststätte entstehenden Auslagen ersetzt. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Auslagen beim äußeren Ablauf des auswärts ausgeführten Dienstgeschäfts, also besonders um Fahrt- sowie Verpflegungs- und Unterkunftskosten. Auslagen, die sich bei der Ausführung von Dienstgeschäften oder aus der Art der Dienstaufgaben und i. d. R. in gleich bleibender Höhe über längere Zeiträume ergeben, sind vorwiegend nach Maßgabe des § 5 HBesG (§ 17 BBesG) als Aufwandsentschädigung (meistens in pauschalierten Monatsbeträgen) – ggf. neben der RKE – zu ersetzen. Besoldungsrechtl. Aufwandsvergütungen (vgl. § 5 HBesG) setzen als Ersatz zusätzlicher Sachaufwendungen unmittelbar an der Art der Dienstaufgaben allgemein, nicht (wie die RKE) an deren Durchführung im Einzelfall an. Vgl. hierzu auch Mdl-RdSchr. v. 30.10.2008 (StAnz. S. 2952).

Abs. 1 regelt den persönl. Geltungsbereich des HRKG abschließend nach dem **3** Kreis der Anspruchsberechtigten und der zum Auslagenersatz verpflichteten Dienstherren. Das HRKG gilt unmittelbar für alle Beamte der in § 1 Abs. 1 HBG bezeichneten hessischen juristischen Personen des öffentl. Rechts (einschl. derjenigen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, vgl. § 3 des Gesetzes v. 7.5.1953, GVBl. S. 93). Dies gilt auch für die Fälle der Reaktivierung, also der Wiederbegründung eines – beendeten – Beamten-(Richter-)Verhältnisses.

A · HRKG § 1

Ruhestandsbeamte und frühere Beamte sind nicht nach dem HRKG anspruchsberechtigt. Für deren dienstl. Auswärtstätigkeit bestehen entweder eigenständige Entschädigungsregelungen (z. B. für Sachverständige) oder es wird in diesen das HRKG als maßgebend erklärt.

Da dienstl. Reisen (einschl. Fort- und Ausbildungsreisen) mit dem Tod des Bediensteten enden, sind die danach entstehenden Kosten (z. B. Überführungskosten) nicht nach dem HRKG, ggf. aber nach der HBeihVO erstattungsfähig.

- 4 Beschäftigte** bei Dienstherren im Geltungsbereich des HBG erhalten nach tarifvertragl. Verweisungen weitgehend Auslagenersatz wie Beamte des Arbeitgebers, also die im HRKG genannten Leistungen unter den gesetzl. Voraussetzungen (vgl. § 1 TV-Forst-Hessen, § 29 TV für Musiker in Kulturorchestern, Pkw-Fahrer-TV-H, vgl. § 23 Abs. 4 TV-H/TVöD-V/TVöD-K/TVöD-B/TV-Ärzte (Länder), § 24 Abs. 4 TV-Ärzte /VKA), soweit nicht eigenständige Regelungen gelten. Die eigenständigen Regelungen gelten auch, wenn sie über Erstattungsansprüche der Beamten hinausgehen.

In Tarifverträgen für Teilbereiche des öffentl. Dienstes, die keine solche Verweisung enthalten, darf für eine Auswärtstätigkeit RKE bis zu den Sätzen des steuerlichen Reisekostenrechts steuerfrei gewährt werden (vgl. § 3 Nr. 16 EStG). Betroffen sind der TVöD-E (Entsorgung im Bereich VKA), TVöD-F (Flughäfen im Bereich VKA) und TVöD-S (Sparkassen im Bereich VKA).

Die Verweisung auf die beim Arbeitgeber geltenden Grundsätze des Reisekostenrechts bedeutet im Ergebnis die volle Anwendung des HRKG. Dies gilt für Art und Umfang der RKE ebenso wie für verwaltungsrechtl. Vorschriften.

Durch Arbeitsvertrag (Geschäftsführervertrag usw.) kann für von Tarifverträgen nicht erfasste Beschäftigte die entsprechende Geltung des HRKG vereinbart werden. Entsprechendes gilt z. B. für Lehrbeauftragte und in der Studentenausbildung tätige Tutoren (mit Auftrag über bestimmte Wochenstunden). Ein Anspruch nach dem HRKG ist für im Rahmen eines Werkvertrags tätige Personen von der ausdrücklichen Zusicherung – neben der Vergütung – abhängig.

Wird in einem Tarifvertrag auf die für Beamte des Landes geltenden Vorschriften verwiesen und beschäftigt der hessische Arbeitgeber keine Beamte, gelten die reisekostenrechtl. Vorschriften des Landes Hessen.

- 5 Für Auszubildende** gilt Folgendes:

a) TV v. 1.9.2009 für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG)

Nach § 10 Abs. 1 TVA-H BBiG erhalten Auszubildende bei DR und Reisen zur Ablegung vorgeschriebener Prüfungen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für Beschäftigte des Landes Hessen geltenden Reisekostenbestimmungen.

Für Reisen zur Teilnahme an überbetriebl. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte erhalten Auszubildende nach § 10 Abs. 2 a. a. O. folgende Aufwendungen ersetzt:

- niedrigste Fahrtkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel unter Ausschöpfung von Fahrpreismäßigungen (einschl. BahnCard 25 zum ermäßigten Preis für Auszubildende und Jugend BahnCard 25). Zuschläge und ICE-Fahrpreise werden ab einer Entfernung von mehr als 300 km er-

setzt; im RVW-Gebiet sind die billigeren Fahrkarten dieses Verkehrsverbundes (anstelle des ICE-Fahrpreises) zu erstatten

- nachgewiesene notwendige Unterbringungskosten am auswärtigen Ausbildungsort bis zu 20 €/Nacht, sofern keine unentgeltl. Unterkunft zur Verfügung steht
- für volle Tage einer Verpflegung die amtl. Sachbezugswerte; diese werden bei unentgeltl. Verpflegung entsprechend gekürzt.

Die Praxis zeigt, dass der Preis der billigsten Bahnfahrkarte etwa der WE von 21 Ct/km entspricht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dürften bei Ausbildungsmaßnahmen mit Kfz-Benutzung allgemein als Fahrtkosten 21 Ct/km anzuerkennen sein.

Für den Besuch von auswärtigen Berufsschulen werden die notwendigen Fahrtkosten (ohne Selbstbehalt) sowie Auslagen für Unterkunft und Verpflegung nach den vorstehenden Grundsätzen erstattet (§ 10 Abs. 3 a. a. O.). Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit. Erstattungen durch Dritte werden angerechnet.

b) TV v. 1.9.2009 für Auszubildende in Pflegeberufen (TVA-H Pflege)

Dienstreisen werden in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen der Beschäftigten abgefunden (§ 10 Abs. 1 TVA-H Pflege).

Bei vorübergehender Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze sowie bei Teilnahme an Vorträgen, Arbeitsgemeinschaften und Übungen werden die niedrigsten Fahrpreise regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel unter Ausschöpfung mögl. Fahrpreisermäßigungen ersetzt (§ 10 Abs. 2 a. a. O.).

c) TV vom 13.9.2005 für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD – Besonderer Teil BBiG)

Bei den von diesem TV erfassten Auszubildenden (insbesondere der Kommunen) besteht bei Teilnahme am **Berufsschulunterricht** (auch in Blockform) grundsätzlich **kein Kostenerstattungsanspruch**. Nur wenn der auswärtige Berufsschulunterricht vom **Arbeitgeber veranlasst** ist, werden die notwendigen Fahrtkosten (ohne Eigenanteil) sowie die Auslagen für Unterkunft nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 a. a. O. erstattet (§ 10 Abs. 3 a. a. O., grundsätzlich Fahrtkosten ohne Eigenanteil bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, ab einer Entfernung von mehr als 300 km mit Zuschlägen und ICE-Benutzung), Unterkunftskosten bis zu 20 € je Übernachtung, Verpflegungszuschuss in Höhe der amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten. Als vom Arbeitgeber veranlasst gilt der von ihm bestimmte Besuch einer anderen als der vorgesehenen Berufsschule (auch privat betrieben). Bei der Teilnahme an anderen auswärtigen **überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen** gilt der vorstehende Satz 2.

Bei **Auszubildenden für Umwelt- und andere technische Berufe** (z. B. Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Rohr- und Installationstechnik, Vermessungstechnik, Forstwirtschaft) ist die – theoretische Ausbildung (einschl. Berufsschulunterricht) bundesweit organisiert. Die Unterrichtung erfolgt in Blockform und in externen Ausbildungseinrichtungen (z. B. in Frankenberg, Ulm oder Lauingen). Es gelten für die Auszubildenden die für überbetriebl. Ausbildungsmaßnahmen maßgebenden Abfindungsregelungen.

A · HRKG § 1

d) TV vom 13.11.2009 für Auszubildende zum Forstwirt in Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen

Bei DR (außerhalb von Forstbetriebsarbeiten und Prüfungen) steht RKE wie den Beschäftigten zu. Für überbetriebl. Ausbildungsmaßnahmen bestimmt sich der Ersatz entsprechend den Ausführungen unter Buchst. c. Für den Besuch auswärtiger Berufsschulen werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung wie nach dem dortigen Satz 2 erstattet.

e) weitere Kostenerstattung

Wird die Berufsschulpflicht durch den Besuch einer überörtlichen Fachklasse in Blockform an einer öffentlichen Berufsschule oder ihr gleichstehenden Schule oder Lehrgang erfüllt, können nach Maßgabe des KM-RdSchr. v. 17.10.2005 (StAnz. S. 4713) Zuschüsse (von pauschal 8 €) zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Zweckentsprechende Leistungen des Landes sind anzurechnen.

Nimmt ein Auszubildender in seinem Kfz zu einer auswärtigen Ausbildungsveranstaltung weitere Auszubildende mit, steht ihm neben dem Ersatz des billigsten Fahrpreises regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ME in Höhe von 2 Ct/km je Mitgenommenem zu.

Für DR und Reisen zur Ablegung vorgeschriebener Prüfungen gilt für die vorstehenden Auszubildenden das HRKG.

Abweichend von § 6 HTGV stehen die vorstehenden Entschädigungen auch zu, wenn der Auszubildende im Einzugsgebiet der Ausbildungsstätte wohnt.

- 6 Reisekostenrechtl. Zuständigkeitsregelungen für Beamte gelten sinngemäß auch für das Tarifpersonal (vgl. § 4 der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des MdI v. 20.2.2004, StAnz. S. 1238).
- 7 Das HRKG gilt nicht unmittelbar für **ehrenamtl. Tätige**, die nicht nach § 6 Abs. 2 HBG zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher oder nicht ausschließl. Personen in einem privatrechtl. Arbeitsverhältnis übertragbaren Aufgaben zu Ehrenbeamten berufen sind. Dies gilt z. B. auch für ehrenamtl. Mitglieder kommunaler Volksvertretungen (Stadtverordnete, Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Kreistages, Ortsbeiräte und Ortsvorsteher), Beigeordnete eines Gemeindevorstandes oder Kreis Ausschusses. Gleichwohl kann für diesen Personenkreis (z. B. als Mitglieder von Prüfungs- oder Gutachterausschüssen) durch Gesetz, Satzung usw. das HRKG für anwendbar erklärt werden. Von den ehrenamtl. Richtern erfasst das HRKG unmittelbar nur solche eines Disziplinargerichts. Für andere ehrenamtl. Richter (z. B. bei ordentlichen Gerichten sowie bei Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit oder bei Kammern für Handelssachen) gilt Abschnitt 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 776). Auch Schiedsleute fallen als ehrenamtl. Tätige nicht unter das HRKG. Es dürften aber keine Bedenken bestehen, dass sie nach den Grundsätzen dieses Gesetzes abgefunden werden. Auch für in ein Ehrenamt Berufene und deshalb vom HRKG erfasste Personen steht RKE nur zu, wenn sie Dienstgeschäfte erledigen. Angehörige **Freiwilliger Feuerwehren** wie auch Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister und Kreisjugendfeuerwehrwarte werden nicht – unmittel-

bar – vom HRKG erfasst. Diese erhalten Reisekostenaufwandsentschädigung nach der VO v. 7.8.2008 (GVBl. I S. 807).

Das HRKG erfasst auch die für einen Dienstherrn im Geltungsbereich des HRKG ausgeübte **nebenamtl. Tätigkeit**. Sie erfasst nebenberufl. dienstl. Tätigkeiten nur, wenn der Ausübende dabei an dienstl. Weisungen gebunden ist, vgl. § 4 Abs. 4 (also z. B. nicht eine weisungsfreie Tätigkeit als Sachverständiger oder Dozent in der Aus- und Fortbildung). Eine **Nebenbeschäftigung** (außerhalb eines Nebenamtes) als nicht öffentl.-rechtl. ausgestaltete Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes wird nicht vom HRKG erfasst. Für die letzteren Tätigkeiten kann jedoch das HRKG für anwendbar erklärt werden, sofern keine besondere Entschädigungsregelung besteht. Zumeist wird in den Vergütungsregelungen ein Anspruch auf RKE nach dem HRKG – klarstellend – eingeräumt (vgl. z. B. Mdl-RdSchr. v. 27.10.2007, StAnz. S. 2260).

Hinsichtl. RKE bei Lehraufträgen an Fachhochschulen vgl. Nr. 3 des Gemeinsamen Runderlasses des MdI und MdJ v. 1.7.2008 (StAnz. S. 1904). Eine entsprechende Regelung enthält Nr. 9 des Mdl-RdSchr. v. 27.10.2007 (StAnz. S. 2260) für in der Ausbildung von Studenten der Rechtswissenschaft tätige Personen.

Lehrkräfte und Hilfspersonen erhalten anlässl. Schulwanderungen, Schulfahrten (Wanderfahrten, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten usw.), internationale Begegnungs- und Austauschfahrten sowie Fahrten in die Herkunftsländer RKE nach dem HRKG. Allerdings werden allgemein nur Kosten der 2. Wagenklasse und niedrigsten Flugklasse ersetzt sowie Inlandstagegeld gewährt. Da die Durchführung der schulischen Veranstaltungen zweifelsfrei für den Lehrer ein Dienstgeschäft und damit eine DR ist, dürften die genannten Einschränkungen beim Kostenersatz rechtlich bedenklich sein.

Da Hochschullehrer (als Angestellte) und wissenschaftl., künstlerische und studentische Hilfskräfte sowie Lehrbeauftragte an Hochschulen nicht vom TV-H oder TVöD erfasst werden, steht ihnen keine RKE nach dem HRKG zu (zu wissenschaftl. Hilfskräften vgl. BAG vom 8.6.2005 – 4 AZR 396/04). Da sie jedoch bei einer auswärtigen Mitarbeit bei Forschung und Lehre unterstützend zuarbeiten oder den Professoren obliegende Dienstaufgaben erfüllen, kann Auslagenersatz aus dem Auftragsrecht (§ 662 BGB) im Ausmaß der RKE in Betracht kommen, der ggf. aus Drittmitteln zu befriedigen ist. Dies gilt auch für eine Verwendung im Ausland.

Die RKE der **Gerichtsvollzieher** bestimmt sich nach der VO v. 5.11.1969 (GVBl. I S. 203) in der jeweiligen Fassung.

Zu einem hessischen Dienstherrn abgeordnete Dienstreisende erhalten Ersatz dienstl. veranlasster Reisekosten nach dem HRKG (für Beamte vgl. § 28 Abs. 2 HBG, § 14 BeamtStG); dieser trägt auch die RKE. Umgekehrt erhalten zu einem außerhessischen Dienstherrn abgeordnete Bedienstete für die Dienstantrittsreise und DR während der Abordnung RKE nach dem Reisekostenrecht des Bundes bzw. aufnehmenden Landes.

- 12** Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Fachausbildung (§ 5 SVG), die bei einem hessischen Dienstherrn ausgebildet werden, stehen reisekostenrechtl. hessischen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gleich. Eine Doppelabfindung ist ausgeschlossen, da der Bund Leistungen des Landes während der Fachausbildung auf die von ihm zu gewährenden Leistungen anrechnet.
- 13** Das HRKG gilt nicht – unmittelbar – für **Abgeordnete** des Hessischen Landtags (vgl. § 7 des Hessischen Abgeordnetengesetzes), Staatsminister (vgl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung) und Mitglieder von Beiräten, Kommissionen (auch sofern bei einer Behörde eingerichtet und sofern die Mitglieder behördl. berufen sind).
- 14** Bei amlt. Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Landesregierung erhalten nach § 2 Abs. 3 des zuvor genannten Gesetzes der **Ministerpräsident** und die **Minister RKE** in entsprechender Anwendung des HRKG (also z.B. keinen Zuschuss zum Tagegeld). Dies bedeutet, dass sie bei amlt. Tätigkeit am Sitz der Landesregierung (Wiesbaden) z.B. keinen Fahrtkostenersatz, aber auch kein Tage- und Übernachtungsgeld erhalten; zur Erstattung von Übernachtungskosten vgl. aber Erl. 3 zu § 11 (Stichwort „Unterkunftskosten“).
- 15** Reisen der – ehrenamtlich und unentgeltl. tätigen – Mitglieder des **Personalrats** (einschl. Jugend- und Auszubildendenvertretung) in personalvertretungsrechtl. Angelegenheiten und zu Schulungs- und Bildungsveranstaltungen sind keine DR (keine Wahrnehmung von Dienstgeschäften) und bedürfen deshalb nicht der Anordnung (Genehmigung) oder gesonderten Dienstbefreiung; diese müssen ihre durch Entsendungsbeschluss des Personalrats zustande kommenden Reisen der für die Genehmigung von DR zuständigen Stelle vorher **anzeigen** (§ 42 Abs. 3 Satz 2, § 56 Satz 1 HPVG). Die Anzeige sollte schriftl. erfolgen, bei Tagungen, Schulungsveranstaltungen usw. möglichst unter Beifügung einer Einladung oder Tagesordnung (damit im Zweifelsfall die Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes festgestellt werden kann). Sie braucht von der Verwaltung nicht bestätigt zu werden. Im Übrigen verfügt der Personalrat vielfach über ein eigenes Budget und entscheidet kraft dessen auch über die Reisetätigkeit. Der Beschluss des Personalrats, ein Personalratsmitglied mit der Wahrnehmung eines auswärtigen Auftrags oder der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung zu beauftragen, ist die nach Gesetz vorausgesetzte „kostenverursachende Tätigkeit“. Entsprechendes gilt für Mitglieder der Richterräte und Staatsanwaltsräte sowie für Angehörige der Schwerbehindertenvertretung. Der Anspruch auf RKE des Personalratsmitglieds richtet sich nicht gegen die Personalvertretung, sondern gegen den Leiter der Dienststelle.
Der Ersatz von Reisekosten der Personalratsmitglieder einschl. derjenigen anlässl. der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen i. S. des § 40 Abs. 2 Satz 3 HPVG bestimmt sich nach dem HRKG (vgl. § 42 Abs. 3 Satz 1 HPVG). Für die Letzteren gilt schon begrifflich dabei nicht die Einschränkung des § 3 Abs. 2 (Vorliegen eines dienstl. Interesses).
Auch bei Reisen der Personalvertretung (als Teil der Dienststelle) in personalvertretungsrechtl. Angelegenheiten (dies sind keine DR) ist der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftl. Verwendung öffentl. Mittel zu beachten; dem Personalrat steht nicht das Recht zu, frei und nach Belieben über öffentl. Mittel zu verfügen. Bei der

Anzeige der Reise ist deshalb darauf zu achten, ob hinsichtl. des Anlasses, der Wahl des Tagungsortes usw. die Reise notwendig ist (vgl. BVerwG v. 21.12.1973, ZBR 1974 S. 111). Die Verwaltung hat ein Prüfungsrecht, ob die Reise erforderlich ist und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten sind (z. B. hinsichtl. der Teilnehmerzahl, des Ortes und der Dauer der Tagung, des Ausfalls von Arbeitszeit). Bei Reisen in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten und zu Schulungsveranstaltungen usw. kann vor Reiseantritt auch dann die Reisekostenerstattung verweigert werden, wenn die Reisen objektiv und subjektiv erforderlich sind, dem Dienstherrn aber keine Haushaltsmittel (auch aufgrund von Haushaltssperren) zur Verfügung stehen. Die Gewährung von Sonderurlaub ist in diesem Fall möglich. Es gelten im Übrigen auch die einschränkenden Vorschriften des HRKG sowie die zu ihm ergangene HTGV sowie die ARV und VV. Die Auslagen sind erstattungsfähig, wenn die auswärtige Tätigkeit objektiv zur Erfüllung der gesetzl. Aufgaben des Personalrats und subjektiv für das entsandte Personalratsmitglied erforderlich oder vertretbar war (vgl. BVerwG v. 1.8.1996, ZBR S. 400). Die Aufwendungen sind notwendig und deshalb erstattungsfähig, wenn der Personalrat sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben für erforderlich halten durfte. Angesichts der ehrenamtl. Personalratstätigkeit sollte jedoch eine kleinliche Bewertung der Notwendigkeit vermieden werden.

Personalratsmitgliedern steht bei entsprechender Anwendung reisekostenrechtl. Vorschriften, soweit diese unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, ein begrenzter Beurteilungsspielraum zu (BVerwG v. 15.4. 2008, RiA S. 274, ergangen zur Ablehnung einer unentgeltl. bereitstehenden Unterkunft aus triftigem Grund der Unzumutbarkeit).

Der Aufgabenkreis ergibt sich aus § 62 HPVG. Reisen von Mitgliedern der Personalvertretung in ausdrückl. Auftrag der Dienststelle (z. B. zur Vorbereitung eines Betriebsausflugs) sind DR. Für Reisen in personalvertretungsrechtl. Angelegenheiten steht nach § 42 Abs. 3 Satz 1 a. a. O. RKE wie Beamten zu, ebenso für Reisen der Richter- und Staatsanwaltsräte. Auch Personalratsmitglieder dürfen nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel reisen. Der Dienstherr muss allerdings für das Reisejahr ausreichende Mittel veranschlagen.

Zu den Reisen in personalvertretungsrechtl. Angelegenheiten zählen auch diejenigen von der Wohnung zur **Geschäftsstelle des Personalrats** (auch wenn sie von dort Reisen in personalvertretungsrechtl. Angelegenheiten unternimmt). Bei überwiegend freigestellten Personalratsmitgliedern, die ihre Aufgaben in der außerhalb des bisherigen Dienstorts gelegenen **Geschäftsstelle des Personalrats** wahrnehmen und grundsätzl. unmittelbar der Dienststellenleitung unterstehen, wird der Ort der Geschäftsstelle zum – neuen – Dienstort. Reisen dorthin sind folglich keine Dienstreisen (da nicht zu Orten außerhalb des Dienstorts führend), sondern lösen in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 1 Anspruch auf TG aus. Angesichts der Maßgeblichkeit des Trennungsgeldrechts für die Fahrtkostenerstattung freigestellter Personalratsmitglieder bei Fahrten zur Geschäftsstelle des Personalrats gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 HTGV. Danach steht bei Kfz-Benutzung mit täglicher Rückkehr zur Wohnung WE in Höhe von 0,21 €/km zu. Beim Vorliegen triftiger Gründe beträgt sie 0,35 €/km. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit mehr als 12 Std. oder die benötigte Zeit für das

Zurücklegen des Wagens zwischen Wohnung und Geschäftsstelle und zurück i. d. R. mehr als 3 Std. beträgt (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 HTGV, BVerwG v. 12.11.2009, 6 PB 17.09). Aus die so ermittelte WE sind die Fahrtauslagen für die Strecke Wohnung/bisherige Dienststätte nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 HTGV anzurechnen. Außerdem ist die Begrenzung nach § 6 Abs. 3 HTGV zu beachten.

Ein Umzug an den Sitz der Stufenvertretung ist Personalratsmitgliedern wegen der auf vier Jahre begrenzten Wahlperiode nicht zumutbar. Das zum Personalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalens ergangene BVerwG-Urteil v. 25.11.2004, ZBR 2005 S. 171, das in diesen Fällen einen Anspruch auf WE in Höhe des Unterschieds der Fahrstrecke zum Sitz der Personalvertretung zu derjenigen zum bisherigen Dienstort (vor der Freistellung) einräumt, ist wegen abweichenden Rechts nicht anwendbar.

TG steht auch zu, wenn das Personalratsmitglied im Einzugsgebiet des Sitzes der Geschäftsstelle wohnt. Insoweit können die vergleichbaren Auswirkungen wie die einer Abordnung nicht den grundsätzlichen Dienstreischarakter dieser Fahrten verdrängen.

Nicht überwiegend freigestellten Personalratsmitgliedern steht für die Fahrten zur Geschäftsstelle der Stufenvertretung RKE zu (vgl. BVerwG v. 28.1.2010 – 6 P 1/09). Bei Kfz-Benutzung steht beim Vorliegen triftiger Gründe WE nach § 6 Abs. 1 zu.

Die RKE anlässlich der Teilnahme von Personalratsmitgliedern an **Schulungs- und Bildungsveranstaltungen** (bei denen die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen vorliegen, vgl. BVerwG v. 27.4.1979, ZBR S. 310, HessVGH v. 20.2.1980, HessVGRspr. 1981 S. 57) ist nach § 42 Abs. 1 HPVG von der Dienststelle zu tragen. Nach den genannten Voraussetzungen müssen die konkreten Schulungsveranstaltungen hinsichtl. Inhalt, Dauer und Zeitpunkt objektiv für den Personalrat und subjektiv für das entsandte Personalratsmitglied erforderlich sein und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Schulungsergebnis stehen. Der Inhalt der Veranstaltung muss in enger Beziehung zu den Fragen der alltagl. Personalratsarbeit stehen und sich durch eine offensichtl. Sachnähe hierzu auszeichnen. Das Personalratsmitglied muss der Schulung bedürfen sowie die Veranstaltung muss für die Tätigkeit im Personalrat aktuell sein (HessVGH v. 4.9.1997, HessVGRspr. 1998 S. 27). Ein dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch unter Fachleuten dienender **Fachkongress** oder eine **Personalrätekongferenz** ist keine Schulungs- und Bildungsveranstaltung i. S. des § 40 Abs. 2 Satz 3 HPVG, so dass die Gewährung von RKE ausgeschlossen ist (HessVGH v. 24.2.2005, RiA S. 197). Schulungsveranstaltungen sind keine Fortbildungsreisen i. S. des § 3 Abs. 2. Die nach § 42 Abs. 3 HPVG anzuwendenden Regelungen über die RKE der Beamten sind lediglich Berechnungsgrundlage (und keine Gleichstellung mit DR). Reisen der genannten Art unterliegen haushaltsrechtl. Begrenzung, d. h. deren Ausführung darf bei fehlenden Haushaltsmitteln untersagt werden. Der Anspruch des Personalratsmitglieds auf RKE richtet sich nicht gegen die Personalvertretung, sondern gegen den Leiter der Dienststelle.

Die Regelungen für Sachschadenersatz mit oder ohne Körperschaden gelten für personalvertretungsrechtl. Fahrten entsprechend, auch für Beschäftigte (hinsichtl. Körperschäden ist beim Tarifpersonal das SGB VII maßgebend).